

Satzung

Stadtkapelle Schwäbisch Gmünd e. V.

Präambel

Der Verein wird neu gegründet, um die lange Tradition der Blasmusik in Schwäbisch Gmünd auch in Zukunft erfolgreich zu pflegen. Zu diesem Zweck bündeln die beiden Vereine

1. Musikverein Stadtkapelle Schwäbisch Gmünd e. V. und die Schwäbisch Gmünder Stadtjugendkapelle e. V. ihre Kräfte. Beide Vereine stehen in direkter Tradition des Vereins, der sich, auf einer Historie aufbauend, erstmals im Jahre 1877 mit dem Namen Stadtkapelle Gmünd konstituiert hat. Sie führen damit die Geschichte dieses Vereins vereint weiter.

Wenn zur besseren Leserlichkeit der Satzung nur eines der Geschlechter genannt wird, sind stets alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Schwäbisch Gmünd e. V.“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikerinnen und Musikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit und der überfachlichen Kinder- und Jugendpflege des eigenen Vereins.
 - c) Veranstaltung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes und seiner Vereine.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
- 2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Vereinsämter und die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung dieser Ämter eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen. Über die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind:
 - Musiker des Hauptorchesters Stadtkapelle
 - Musiker des Nachwuchsortchesters Stadtjugendkapelle
 - Musiker weiterer Ensembles des Vereins
 - Musiker in Ausbildung
 - Dirigenten
 - Mitglieder des Vorstands
 - b) Alle übrigen Mitglieder des Vereins gelten als fördernd.
- 2) Jede Person kann aktives oder förderndes Mitglied werden. Personen unter achtzehn Jahren können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter als förderndes Mitglied dem Verein beitrifft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins

Der Austritt muss spätestens mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.

- 4) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Im Falle des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven und fördernden Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bestimmungen zu besuchen. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge aufgrund der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Mitglieder oder Dirigenten, die sich um die Blasmusik, die Volksmusik oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder -dirigenten ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- 3) Personen, die sich als Vorsitzende oder Mitglieder des Vorstands um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen gewählt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

- 4) Über die Sitzungen der Organe ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Sollte der Schriftführer verhindert sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben.
- 2) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 3) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- 5) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Festsetzung der Beitragsordnung, der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
 - d) die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des Dirigenten), der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern
 - g) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden
 - j) den Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
 - k) die Zustimmung zur Ernennung von Ehrenvorständen und -vorsitzenden

- 6) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder abhängig. Bei Satzungsänderungen sowie bei Beschlüssen zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.
- 7) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung: Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss wird bei jeder Hauptversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch einen Stellvertreter ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- 8) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) vorgegangen worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem in der Hauptversammlung der Einsprechende seinen Einspruch begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) sechs Fachbereichsleitern, von denen zwischen einer und maximal drei stellvertretende Vorsitzende sind. Die Fachbereiche Finanzen, Verwaltung (Schriftführer) und Jugend sowie drei weitere Fachbereiche werden aus diesem Personenkreis besetzt. Die detaillierten Aufgaben der einzelnen Fachbereiche sind in der Geschäftsordnung geregelt.
 - c) Dirigent des Hauptorchesters Stadtkapelle

- d) vier Beisitzer, hiervon mindestens zwei aktive Musiker
- 2) Der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Dirigenten, werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
 - 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
 - 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - 5) Der Vorsitzende, der Fachbereichsleiter Verwaltung (Schriftführer) und der Fachbereichsleiter Jugend und ein weiterer Fachbereichsleiter sowie zwei Beisitzer werden in den Hauptversammlungen in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
 - 6) Der Fachbereichsleiter Finanzen und zwei weitere Fachbereichsleiter sowie zwei Beisitzer werden in den Hauptversammlungen in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.
 - 7) Der Dirigent gemäß Abs. 1) Buchstabe c) wird vom Vorstand bestellt. Der Dirigent der Stadtkapelle ist gewählt, wenn er von den aktiven Mitgliedern des Hauptorchesters bestätigt worden ist. Er ist Mitglied im Vorstand solange er das Amt des Dirigenten ausübt.
 - 8) Der Vorstand wird mindestens dreimal im laufenden Geschäftsjahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - 9) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 3 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
 - 10) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Rechtsgeschäfte bei Einnahmen mit einem Wert von über 1500 Euro und bei Ausgaben mit einem Wert über 500 Euro
 - b) Versicherungen
 - c) Vergabe von Funktionärstätigkeiten im Verein, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist
 - d) Anstellung von Dirigenten und Jugendausbildern
 - e) Anmietung von Räumlichkeiten für Zwecke des Vereins

- f) Beiträge zu Organisationen und Verbänden
- g) Aufnahme von Darlehen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ehrungen

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter bzw. den Stellvertretern; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie alle sind gesetzliche Vertreter im Sinne § 26 BGB.
- 2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstands und sorgt für die Durchführung deren Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- 3) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Diese Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 10 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Fachbereichsleiter Finanzen (Kassier).
- 2) Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Die beiden Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, Kassenprüfungen auf Weisung des Vorstands vorzunehmen.
- 3) Die Kassenprüfer geben an der Hauptversammlung einen Prüfbericht ab.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd mit der Auflage, das Vermögen nur im Interesse der Blas-/Volksmusik, und zwar zur Neugründung und Förderung einer (Jugend-) Kapelle oder eines (Jugend-) Orchesters zu verwenden und

das Vermögen insgesamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- 3) Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 15 Fusion

- 1) Für den Fall der Aufnahme des 1. Musikvereins Stadtkapelle Schwäbisch Gmünd e. V. und der Schwäbisch Gmünder Stadt-Jugendkapelle e. V. wird § 3 dieser Satzung wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 6:

Die Mitglieder des 1. Musikvereins Stadtkapelle Schwäbisch Gmünd e. V. und der Schwäbisch Gmünder Stadt-Jugendkapelle e. V. können mit ihrem Einvernehmen zum Mitglied des Vereins werden. Die Berufung wird den Mitgliedern des 1. Musikvereins Stadtkapelle Schwäbisch Gmünd e. V. und der Schwäbisch Gmünder Stadt-Jugendkapelle e. V. schriftlich mitgeteilt. Sie haben die Möglichkeit, jeweils für ihre eigene Person binnen einer Frist von 6 Wochen zu widersprechen.

Neuer Absatz 7:

Die bestehenden Rechte der Mitglieder (Laufzeit der bestehenden Mitgliedschaft, Ehrungen und Ehrentitel) der vormaligen Vereine des 1. Musikvereins Stadtkapelle Schwäbisch Gmünd e. V. und der Schwäbisch Gmünder Stadt-Jugendkapelle e. V. bleiben in vollem Umfang erhalten.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung hat die Hauptversammlung am 16.03.2022 beschlossen.

Schwäbisch Gmünd, den _____